

Anleitung Sorgerechtsverfügung

Hinweise:

Ohne Sorgerechtsverfügung entscheidet das Vormundschaftsgericht, wer die elterliche Sorge für ein minderjähriges Kind übernimmt, wenn dies die Eltern beispielsweise durch Tod oder Unfall selbst nicht mehr können. Auch mit einer Sorgerechtsverfügung prüft das Gericht, ob die benannte Person als Vormund geeignet ist. Das Gericht kann aber nur von der Sorgerechtsverfügung abweichen, wenn berechtigte Zweifel an der Eignung der vorgeschlagenen Person bestehen. Es empfiehlt sich daher, eine Ersatzperson als Vormund zu bestimmen. Sprechen Sie vor der Erstellung der Sorgerechtsverfügung mit den gewählten Personen über die geplante Sorgerechtsverfügung.

Der Vormund muss volljährig und mit der Benennung einverstanden sein.

Die Sorgerechtsverfügung umfasst die Personensorge (das erzieherische Sorgerecht) und die Vermögenssorge (Verwaltung des Vermögens). Diese können entweder von einer Person ausgeübt oder auf verschiedene Personen aufgeteilt werden. Die Aufteilung auf mehrere Personen sollte nur erfolgen, wenn sich die Parteien gut verstehen und eine problemlose Kommunikation zu erwarten ist. Bitte vermerken Sie Ihre Entscheidung in der Sorgerechtsverfügung.

Übten beide Elternteile das Sorgerecht gemeinsam aus, erhält der überlebende Elternteil automatisch die elterliche Sorge (vgl. § 1680 Abs. 1 BGB). Sollten Sie dies nicht wünschen, bitten wir Sie, dies ausdrücklich zu vermerken. Idealerweise legen Sie eine Rangfolge fest, nach der die genannten Personen das Sorgerecht erhalten sollen.

Ebenso können Sie namentlich weitere Personen als Vormund ausschließen. Möchten Sie eine Person als Vormund ausschließen, sollten Sie den Grund für diese Entscheidung aufführen.

Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können sich einer Sorgerechtsverfügung widersetzen, z.B. dann, wenn damit ein Umzug/Schulwechsel verbunden wäre.

Die Sorgerechtsverfügung muss **handschriftlich** vom Sorgeberechtigten verfasst und mit Vor- und Zunamen unterschrieben werden. Eltern haben in aller Regel ein gemeinsames Sorgerecht. **Bitte erstellen Sie für Ihren Teil eine eigene Sorgerechtsverfügung.**

Im Ernstfall wird diese sofort wirksam. Bedingung dafür ist, dass diese schnellstmöglich gefunden wird. Sie kann dafür in Form eines Testaments beim Nachlassgericht oder beim beauftragten Vormund hinterlegt werden. Sie können aber auch die Sorgerechtsverfügung, zusammen mit Ihren anderen Vollmachten und Verfügungen, bei der Deutschen Vorsorgedatenbank AG ohne zusätzliche Lagerungskosten hinterlegen.

Bei einer Einlagerung bei der Deutschen Vorsorgedatenbank AG beachten Sie bitte folgendes: Die bestehende Sorgerechtsverfügung sowie deren Einlagerung werden auf der Notfallkarte vermerkt. Es empfiehlt sich, die Sorgerechtsverfügung jährlich auf ihre Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls den veränderten Umständen anzupassen. Dies Aufforderung zur Prüfung der Angaben erfolgt im Rahmen unseres jährlichen Updateservice.

Ein Muster finden Sie auf der Rückseite dieses Schreibens.

Dies ist eine Vorlage und dient als Muster.

Bitte nutzen Sie ein separates Blatt Papier, da eine Sorgerechtsverfügung einen testamentarischen Charakter haben sollte.

Sorgerechtsverfügung

Ich, Maria Muster, geborene Mustermann, geboren am 01.10.1984 in Zwickau, wohnhaft in der Leipziger Straße 100 in 08010 Zwickau, verfüge für den Fall, dass ich die elterliche Sorge für mein Kind Max Muster, geboren am 12.03.2021, wohnhaft in der Leipziger Straße 100 in 08010 Zwickau, vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr ausüben kann, dass Frau Rita Mustermann, geborene Müller, geboren am 05.07.1960 in Gotha, wohnhaft in der Hubertusstraße 3 in 01234 Berlin, Telefon 0173-87654321, das Sorgerecht übernehmen soll und zum Vormund bestellt wird. Frau Rita Mustermann soll sowohl die Personensorge als auch die Vermögenssorge ausüben.

Sollte Frau Mustermann die Übernahme des Sorgerechts für Max Muster nicht möglich sein, soll Herr Paul Meier, geboren am 23.07.1964 in Plauen, wohnhaft im Blumenring 4 in 08365 Dresden, Telefon 0351-1234567, das Sorgerecht übernehmen und zum Vormund bestellt werden. Herr Paul Meier soll sowohl die Personensorge als auch die Vermögenssorge ausüben.

Keinesfalls soll Herr Peter Muster, geboren am 01.06.1965 in Leipzig, wohnhaft in der Alten Landstraße 5 in 02826 Görlitz die Vormundschaft übernehmen. Grund für diese Entscheidung sind langjährige Streitigkeiten. Zu Herrn Peter Muster besteht seit 2011 kein persönlicher Kontakt mehr.

Ort / Datum

Unterschrift Maria Muster